



KONZERN-EINKAUF & IT

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Beratungsleistungen

(Fassung: 01.04.2022)

1. Geltung/Definition

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im folgenden „AVB“) gelten für vertragliche Rechtsbeziehungen über **Beratungsleistungen** (im Folgenden „Leistung“) zwischen der Österreichische Post AG (im folgenden „Post“) und dem*der Auftragnehmer*in (im Folgenden „AN“) sowie für künftige Angebot bzw. Verträge zwischen Post und AN (beide im Folgenden „Vertragsparteien“).
- 1.2. Die AVB werden insbesondere Angeboten, Bestellung bzw. Verträgen angeschlossen und gelten als integrierender Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien, wobei die von diesen AVB abweichenden Bestimmungen in Vertragsdokumenten vorrangig zur Anwendung kommen.
- 1.3. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn AN auf diese im Angebot, in der Korrespondenz oder in sonstigem Schriftverkehr darauf Bezug nimmt.
- 1.4. Unter Beratungsleistungen werden geistig schöpferische Leistungen verstanden, die sich durch eine besondere Kreativität und einen großen Gestaltungsspielraum des*der AN auszeichnen und **ein Erfolg geschuldet ist**; wesentliches Element dieser Leistungen ist ihr originäres und kreatives Element des Lösungsansatzes. Sie können dahingehend umschrieben werden, dass wesentlicher Leistungsinhalt nicht die Herstellung und Lieferung einer körperlichen Sache oder die Verrichtung von Arbeiten an einer solchen ist, ebenso wenig die Durchführung standardisierter Prüf- und Planungsleistungen, wie bei sämtlichen immobilien-spezifischen Planungsleistungen (insbesondere Verkehrs-, Lärmschutz-, Schallschutz-, Emissions-, Immissions-, Abwassergutachten, Immobilienbewertung), sondern eine gedanklich konzeptive Tätigkeit, ungeachtet dessen, ob sie AN in Form eines körperlichen Werkes zugänglich macht (wie z.B. in einem Plan, einem Forschungsbericht, in einem schriftlichen Gutachten). Dazu zählen demgemäß Studien, Konzepte, Lösungen, Strategien, Wettbewerbe, Gutachten und Beratungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung und verbundener Tätigkeiten, der Architektur, des Städtebaus, des Facility Managements, der Werbung, der Forschung und Entwicklung, der Markt- und Meinungsforschung sowie der IT.

2. Pflichten AN

- 2.1. AN verpflichtet sich, anhand der beschriebenen Ausgangssituation und Zielsetzung die Post fachlich fundiert und umfassend entsprechend dem Leistungsgegenstand zu beraten und die Interessen der Post zu wahren; d.h. **auf Chancen und Möglichkeiten aber auch auf Risiken und deren Minimierung** hinzuweisen. Sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, schuldet AN der Post einen vollständigen, klar gegliederten und nachvollziehbaren Abschlussbericht, in dem alle Beratungsergebnisse samt Unterlagen (erstelltes Konzept, Berichte über Teilergebnisse der vom*von der AN durchgeführten Untersuchungen, weitere Dokumentationen, Ergebnisprotokolle, Beratungsberichte, Businesspläne, Konzepte udgl.) sowie die zugrundeliegenden Schlussfolgerungen dargestellt sind. AN hat sämtliche Aspekte, auf denen die Ergebnisse beruhen, nachvollziehbar für die Post zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, schuldet AN der Post eine Leistung, die von ihr zum vereinbarten Vertragsgegenstand verwendet werden kann.
AN ist - soweit nicht für bestimmte Leistungsteile anderes vereinbart oder die Anwesenheit des*der AN sachlich notwendig ist - frei in der Wahl des Arbeitsortes. Präsentations- und Besprechungstermine mit der Post finden grundsätzlich in Wien statt.
- 2.2. AN ist bei Erfüllung der Leistungen als selbstständig Erwerbstätige*r ungebunden und organisiert sich die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst und wird nicht ausschließlich



für die Post tätig. Es liegt insbesondere keine persönliche Arbeitsverpflichtung vor und kann sich AN generell und jederzeit bei der Auftragserfüllung durch geeignete Dritte vertreten lassen und Erfüllungsgehilfen (insbesondere eigene Mitarbeiter*innen, Subunternehmer*innen, etc.), siehe dazu auch Punkt 2.6, heranziehen.

Infolge des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes** (AuslBG) gilt dabei Folgendes:

AN verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter*innen heranzuziehen, die nicht dem AuslBG unterliegen oder die über eine entsprechende Berechtigung zur Beschäftigung nach dem AuslBG verfügen. Bei der Heranziehung von Subunternehmer*innen hat AN sicherzustellen, dass diese der Verpflichtung nach dem vorigen Satz nachkommen.

Lässt sich AN vertreten oder setzt AN eigene Mitarbeiter*innen und/oder Subunternehmer*innen zur Auftragserfüllung ein, erfolgt dies auf seine*ihre Kosten und Gefahr und AN haftet der AG gegenüber für die ordnungsgemäße Leistungserbringung seiner*ihrer Mitarbeiter*innen und Subunternehmer*innen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung aller maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, wie auch das Einholen allenfalls notwendiger Bewilligungen und hält AN die AG in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos.

AN verpflichtet sich, der AG sämtliche von AN bzw seinen*ihreren Subunternehmer*innen zur Vertragserfüllung eingesetzten Ausländer*innen sowie die Berechtigung zu deren Beschäftigung nach dem AuslBG unverzüglich bekannt zu geben.

- 2.3. Hat AN die Verpflichtungen auf eine in Punkt 12.2 lit. e dargestellte schuldhaft verletzt, so hat die Post Anspruch auf ein Pönale in der Höhe von 50% (fünfzig Prozent) des vereinbarten Entgelts (bei einem Zielschuldverhältnis) bzw. Jahresbruttomonatsentgelt (bei einem Dauerschuldverhältnis).
- 2.4. AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter*innen ein. AN ersetzt auf Verlangen der Post innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter*innen, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder deren Einsatz oder Hinzuziehung die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Sofern der Leistungsgegenstand die federführende Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter*innen erfordert, hat AN diese über die gesamte Vertragslaufzeit hauptverantwortlich für die Leistungserbringung einzusetzen und hat ihr zwingender Austausch samt Neubesetzung in Abstimmung mit der Post zu erfolgen. Die Post wird dem Austausch zustimmen, sofern ihr AN nachvollziehbar nachweist, dass der*die neue Mitarbeiter*in ebenso qualifiziert und berufserfahren ist, wie der*die Scheidende.
- 2.5. Sobald dem*der AN Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages beeinträchtigen, hat er*sie die Post unverzüglich schriftlich binnen 48 Stunden ab Erkennen dieser Umstände darüber zu informieren und Maßnahmen zur Lösung vorzuschlagen.
- 2.6. Die beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmer*innen ist der Post durch den*die AN bereits im Rahmen der Angebotseinholung bzw. des Vergabeverfahrens nachweislich mitzuteilen und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post erfolgen. Sollte AN den Wechsel des*der Subunternehmer*in oder die Hinzuziehung nicht im Angebot bzw. im Vergabeverfahren bekanntgegebene*n Subunternehmer*in nach Vertragsabschluss beabsichtigen, ist AN verpflichtet, der Post die Gründe für den Wechsel und den*die beabsichtigten Subunternehmer*in schriftlich mitzuteilen. Sofern AN Eignungskriterien erfüllen musste, sind der Mitteilung alle zur Prüfung der Eignung des*der betreffenden Subunternehmer*in erforderlichen Nachweise anzuschließen. Ein Wechsel bzw. eine Hinzunahme eines*r Subunternehmer*in ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post zulässig, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Post den*die Subunternehmer*in nicht binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat; die dreiwöchige Frist wird erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise ausgelöst. Die Post wird ihre Zustimmung nicht grundlos verweigern. Keiner Zustimmung bedarf jedoch der Abschluss von Subverträgen mit Unternehmen, die mit AN gemäß § 189a UGB verbunden sind.
AN ist nicht berechtigt Subunternehmer*innen einzusetzen, die ihrerseits Subunternehmer*innen beauftragen die vertragsgegenständlichen Leistungen zum Teil oder zur Gänze zu



erbringen; d.h. AN hat mit Subunternehmer*innen zu vereinbaren, dass der Einsatz von Subunternehmer*innen unzulässig ist; d.h. AN ist verpflichtet die von ihm*ihr eingesetzten Subunternehmer*innen auf Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und bei Verletzung dieser Verpflichtung insbesondere ein außerordentliches Kündigungsrecht mit dem*der Subunternehmer*in zu vereinbaren.

- 2.7. AN hat alle zur Anwendung kommenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994), die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, wie das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG 2016, BGBl. Nr. 44/2016 idjgF), das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG 1975, BGBl. Nr. 218/1975 idjgF), etc., einzuhalten und durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen bzw. Dokumente, insbesondere letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO, Kopie der Konzessionsurkunde und/oder eines Gewerbescheins, Berechtigung zur Beschäftigung von Ausländer*innen gem. AuslBG, etc., nachzuweisen. AN hat deren Einhaltung bei Vertragsbeginn und bei Dauerschuldverhältnisse jeweils zum Quartal unaufgefordert der AG durch Vorlage der entsprechen Dokument bzw. Urkunden nachzuweisen.

AN verpflichtet sich zur geringstmöglichen Beeinträchtigung des Betriebes und zur Einhaltung des **Verhaltenskodex** der österreichische Post AG für Auftragnehmer*innen (kurz „Verhaltenskodex“), siehe Anlage ./1, und der relevanten betrieblichen Vorschriften der Post, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitbestimmungen, der Hausordnungen etc., siehe dazu Punkt **2.9**.

- 2.8. Für den Fall, dass AN bzw. dessen*deren Subunternehmer*innen in einen ständigen oder vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich (Punkt 2.11 der Richtlinie Nr. 11 „Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie“ der Post) der Post aufgenommen wird, verpflichtet sich AN, der Post eine Kontaktperson für Angelegenheiten der Kapitalmarkt-Compliance zu nennen. AN verpflichtet sich weiters, eine Liste all jener Personen zu führen und aktuell zu halten, die an der Abwicklung des Auftrags beteiligt sind. Zudem verpflichtet sich AN, alle schriftlichen Aussendung (z.B. über die genannte Richtlinie oder Sperrfristen), welche AN von der Abteilung Compliance der Post erhält, an die Personen auf dieser Liste nachweislich zur Kenntnis zu bringen (z.B. per E-Mail mit Lesebestätigung). Darüber hinaus verpflichtet sich AN, sowohl die Liste der Personen als auch den Nachweis der Weiterleitung der Aussendungen auf Aufforderung der Post an diese zu übermitteln.
- 2.9. Sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, hat AN alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Ortes, an dem Leistung erbracht wird, nach den gesetzlichen, polizeilichen, Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsbestimmungen und sonstige Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung zu treffen.

Post und AN arbeiten bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen iSd § 8 ASchG zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten durch gefahrenverhütendes Verhalten (wie die Handhabung von Lasten und **Verhalten auf dem Betriebsgelände**) ab. Die Post und AN stellen einander wechselseitig alle Informationen über potenzielle Gefahren zur Verfügung (z.B. **Betriebsanweisungen, Leitfäden**, Einsicht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).

AN verpflichtet sich, die **Fremdfirmenunterweisung** einzuhalten und nur Mitarbeiter*innen einzusetzen, die AN insbesondere im Umgang mit Arbeitsmitteln etc. ausreichend geschult und über Sicherheit, Gefahrenvermeidung sowie Gesundheitsschutz entsprechend schriftlich und nachweislich unterwiesen hat (iSd §§ 12, 14 ASchG). Weiters ist AN verpflichtet, immer die jeweils geltende Fassung von den Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Leitfäden etc., von der Post einzufordern, sodass AN die Schulung bezüglich Gefahrenvermeidung bzw. -abwendung immer auf Grundlage der aktuellen Unterlagen durchführen kann.

Sofern AN nicht selbst die beauftragten Tätigkeiten ausübt, sondern Subunternehmer*innen einsetzt, verpflichtet AN sich in der Funktion als Auftraggeber*in, diese Bestimmung an die Subunternehmer*innen nachweislich zu überbinden bzw. alle für die Tätigkeitsausübung re-



levanten gefahrenspezifischen Informationen an die Subunternehmer*innen nachweislich weiterzugeben und diese entsprechend den Gefahren nachweislich zu unterweisen.

AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Unterweisung regelmäßig zu kontrollieren.

Erleiden Arbeitnehmer*innen des*der AN oder die Subunternehmer*innen oder Arbeitnehmer*innen der Subunternehmer*innen einen Arbeitsunfall in einer Arbeitsstätte der Post, ist AN verpflichtet, die Post völlig verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, daraus resultierender Kosten inklusive der Rechtsvertretung sowie Strafen aller Art.

Für Material- und sonstige Verluste, insbesondere durch Diebstähle, während des Zeitraumes der Leistungserbringung in Betriebstätten der Post leistet die Post keinen, wie auch immer gearteten, Schadenersatz.

3. Fristen/Vertragsstrafe

- 3.1. Die Leistung ist unteilbar und AN hat die Leistung bis zum vereinbarten Termin (Abschlusstermin) bzw. zu den festgelegten Zwischenfristen (Meilensteine) abzuschließen.
- 3.2. AN hat für jeden begonnenen Kalendertag der Überschreitung des Abschlusstermins 0,5% des für die betroffene Leistung vereinbarten Bruttoauftragswertes bzw. EUR 120,00, max. jedoch insgesamt 10% des Bruttogesamtauftragswertes, als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen, sofern die Gründe der Überschreitung nicht ausschließlich von der Post zu vertreten sind. Im Verzugsfall kann die Post jeweils den höheren der beiden Beträge fordern. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen beträgt die Vertragsstrafe pro Vertragsjahr 10% des Bruttojahresentgeltes.
- 3.3. Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald AN in Verzug gerät und ist bis zur vollständigen Erbringung der Leistung zu berechnen; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 3.4. Davon unberührt bleibt das Recht der Post vom Vertrag zurückzutreten; wird der Vertrag durch Rücktritt seitens der Post aufgelöst und liegen die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben auf Seiten des*der AN, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an AN zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7 pro Woche bzw. 1/30 pro Monat.
- 3.5. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit AN nicht von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung.

4. Datenschutz

AN stimmt zu, dass die auftragsrelevanten und personenbezogenen Daten der Ansprechpersonen von der Post zu Zwecken der Auftragnehmer*innenverwaltung verwendet und an konzernverbundene Unternehmen der Post übermittelt werden.

AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO, BGBl. I 120/2017 idGF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSGVO, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG, BGBl. I Nr. 190/2021 idGF) bzw. die an Stelle dieser Bestimmungen tretenden gesetzlichen Regelungen, einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag der Post verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO als integrierender Vertragsbestandteil zwischen den Vertragspartnern abzuschließen, der dem Vertrag als Anlage angeschlossen wird.

5. Geheimhaltung/Postgeheimnis

- 5.1. AN ist zur Geheimhaltung aller AN bekannt gewordenen Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, etc., verpflichtet, sofern die Post AN nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 5.2. AN verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung zu wahren und die Offenlegung und die unautorisierte Nutzung von Informationen zu verhindern; d.h. AN hat insbesondere



- diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der ihm*ihre von der Post erteilten Aufträge im erforderlichen Ausmaß zu gebrauchen;
- den Zugang zu diesen Informationen auf Mitarbeiter*innen zu begrenzen, die zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes unbedingt erforderlich sind und hat die hier festgelegten Geheimhaltungspflichten vertraglich an diese zu überbinden;
- alle AN von der Post in Ausführung des Leistungsgegenstandes mitgeteilten und/oder AN in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten zur Kenntnis gelangten Informationen geheim zu halten;
- wenn AN Dritte zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes einsetzt, vor Offenlegung dieser Informationen - bei sonstiger Schadenersatzpflicht - die Geheimhaltungspflichten an diese vertraglich und nachweislich zu überbinden und die Post bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen diese in jeder Weise zu unterstützen;
- diese Informationen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Post an Dritte weitzugeben, zu verarbeiten oder sonst wie zu verwerten.

5.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung, falls und soweit

- eine Bekanntgabe im Rahmen der Erfüllung und Durchführung des Vertrags bzw. auf Grund von Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, einer gültigen gesetzlichen Bestimmung oder der rechtskräftigen behördlichen Anordnung erforderlich ist;
- Informationen öffentlich bekannt sind und das Bekanntwerden nicht auf eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch AN oder durch Dritte, die AN zuzurechnen sind, zurückzuführen ist;
- die Informationen AN bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt waren;
- die Informationen durch eine*n Dritte*n ohne Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten AN zur Kenntnis gebracht wurden;
- Informationen betroffen sind, die AN selbst auch eigenständig und unabhängig entwickelt hat.

5.4. Bei Verletzung der Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung sowie einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur vertraglichen Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung an die Erfüllungsgehilfen schuldet AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der Post ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro zehntausend). Die Post behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vor. Die Bezahlung des Pönales befreit AN nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

6. Entgelt

- 6.1. Den Aufwand für Angebote, einschließlich allfälliger Vertragserrichtungskosten, und Kostenvoranschläge trägt jeweils AN. Wird vom*von der AN ein Kostenvoranschlag gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet (§ 1170a ABGB).
- 6.2. Das Entgelt versteht sich als fester Pauschalpreis oder als Vergütung nach festem Stunden- oder Tagsatz bzw. Einheitspreis inklusive aller gesetzlichen Abgaben, exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nutzungs- und Verwertungsrechte der Post sind mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten.
- 6.3. AN ist verpflichtet, der Post nachvollziehbare Zeitnachweise und detaillierte Leistungsaufstellungen vorzulegen, die von ihr freizugeben sind, wenn das Entgelt nach Stunden- oder Tagsatz verrechnet wird. AN hat den Namen des*der Mitarbeiter*in, die Beraterkategorie und den vereinbarten Tagsatz im Zeitnachweis anzugeben.
- 6.3. Es werden keine gesonderten Nebenkosten, insbesondere Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, sonstige Spesen etc. von der Post übernommen, außer dies wurde ausdrücklich vorab schriftlich vereinbart.
- 6.4. Stellt sich im Zuge der Vertragserfüllung heraus, dass – ohne, dass AN daran ein Verschulden trifft und ohne, dass eine Gefahr im Verzug vorliegt, zusätzliche Leistungen notwendig oder zweckmäßig sind, hat AN dies unverzüglich schriftlich und nachvollziehbar der Post mitzuteilen und das schriftliche Einverständnis mit der Post über die Erweiterung bzw. Ände-



zung des Leistungsgegenstandes herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung bzw. Leistungen einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Unterlässt AN dies, gebührt AN für die zusätzlichen Leistungen auch dann kein Entgelt, wenn diese nützlich oder zweckmäßig sind.

7. Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen

7.1. Rechnungen werden nur in Bearbeitung genommen, wenn sie die Bestell- (Auftrags-)nummer bzw. Geschäftszahl, die bestellende bzw. auftragsvergebende Stelle der Post, den Namen des Bestellers, sowie die in § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale enthalten und sind in einfacher Ausfertigung an die Anschrift der zentralen Rechnungseingangsstelle

Österreichische Post AG,

Rechnungseingangsstelle,

Business Center 590,

1000 Wien

zu senden.

Erfolgt die Leistungserbringung auf Basis eines individuellen Leistungsscheins, so ist dieser der Rechnung anzuschließen.

7.2. Die Bezahlung erfolgt nach vollständig erbrachter, mangelfreier Leistung und unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlangens in unserer Rechnungseingangsstelle.

7.3. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Post jederzeit zurückgesendet werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

8. Verwertungsrechte/Nutzung des Know-hows

8.1. Das Recht, die vom*von der AN für die Post zu erbringenden Leistungen und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inklusive das darin inkludierte Know-how, auf welche Art auch immer konzernweit zu benützen steht ausschließlich, unentgeltlich, unwiderruflich und unbeschränkt auf unbestimmte Zeit der Post zu. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht auf Vervielfältigung und auf Weitergabe an Dritte mit ein. Das Recht auf wirtschaftliche Verwertung und Veröffentlichung ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - davon nicht umfasst, mit Ausnahme zum Zweck der Durchführung von Ausschreibungen. Werden Leistung für die Post entwickelt, dürfen diese Leistungen nicht an andere Postdienstleister*innen veräußert oder auf welche Art auch immer an solche übertragen oder diesen zugänglich gemacht werden.

8.2. Das von der Post dem*der AN zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung zur Verfügung gestellte Know-how steht der Post zu und darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung vom*von der AN nicht anderweitig verwendet werden. Gleiches gilt für AN überlassene, nicht personenbezogene Daten der Post.

9. Freiheit von Rechten Dritter

9.1. Wird die Post wegen der Verletzung von Rechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistung bzw. Leistungsergebnisse des*der AN in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird die Post AN unverzüglich informieren und AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechteverschaffung geben.

9.2. AN wird der Post jeden Schaden ersetzen, den diese im Zusammenhang mit bzw. aus der Verletzung von Rechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des*der AN erleidet und hält die Post verschuldensunabhängig schad- und klaglos. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Post mit Zustimmung des*der AN vereinbaren kann; diese Zustimmung wird vom*von der AN nicht unbillig verweigert.

10. Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB)

10.1. AN leistet Gewähr dafür, dass sämtliche Leistungen fachlich fundiert sind, die gewöhnlich vorausgesetzten und vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen, den Vorgaben ent-



sprechen und insbesondere die Bedürfnisse der Post gemäß der vertraglichen Zielsetzung erfüllen und die vertraglich genannten Funktionen zuverlässig auszuführen. AN gewährleistet, dass die zur Vertragserfüllung erforderlichen Ressourcen und qualifizierten Mitarbeiter*innen zur Verfügung stehen.

- 10.2. Mangelhafte Leistungen sind über Aufforderung der Post ohne zusätzlichen Entgeltanspruch binnen angemessener Frist nachzubessern bzw. gegebenenfalls nochmals mangelfrei zu erbringen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist und beginnt mit dem Tag der Übernahme bzw. Bereitstellung. Treten Mängel innerhalb dieser Frist auf, so wird vermutet, dass ihre Mangelhaftigkeit am Tag der Übernahme bzw. Bereitstellung vorlag. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist und beträgt zwei Jahre.
- 10.3. In jedem Fall eines durch den*die AN verschuldeten Verzuges ist die Post nach Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des*der AN vorzunehmen; die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gem. § 919 ABGB.
- 10.4. § 377 UGB gilt nicht.
- 10.5. AN obliegt die Beweislast insbesondere für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit und hat in diesem Zusammenhang die anfallenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Bei Bereitstellung von Leistungen, obliegt AN der Beweis dafür, dass die Leistungen während der Gewährleistungsfrist vertragskonform erbracht wurden.

11. Schadenersatz

- 11.1. AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und ist Sachverständige*r gem. § 1299 ABGB. AN haftet insbesondere auch dafür, dass die Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die Quellenangaben richtig sind und hält die Post verschuldensunabhängig schad- und klaglos.
- 11.2. AN haftet gemäß § 1313a ABGB für das Verschulden aller Personen, deren AN sich zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen bedient und hält die Post diesbezüglich verschuldensunabhängig schad- und klaglos.
- 11.3. Sofern mehrere Auftragnehmer*innen vorhanden sind, haften diese der Post für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch.
- 11.4. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe im Sinne von § 1336 ABGB berührt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes nicht.

12. Außerordentliche Kündigung

- 12.1. Die Post ist berechtigt, den Auftrag jederzeit außerordentlich zu kündigen, siehe auch Punkt 13.4. Liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund nicht vor, hat die Post dem*der AN die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und den der bisherigen Leistung des*der AN entsprechenden Teil des Entgelts zu bezahlen.
- 12.2. Die Post ist insbesondere berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:
- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - b) AN mit der Leistungserfüllung in Verzug gerät und/oder die Leistung grobe Qualitätsmängel aufweist; ist die Leistung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann die Post eine Teilkündigung nur hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungsteile aussprechen oder den Vertrag zur Gänze kündigen;
 - c) Umstände vorliegen, die eine fristgerechte Erfüllung der Leistung offensichtlich um mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Leistungsfrist nachträglich unmöglich machen, sofern die Umstände nicht die Post zu vertreten hat;
 - d) AN ohne Zustimmung der Post Subunternehmer*innen einsetzt oder der*die vom*von der AN mit Zustimmung der Post eingesetzte Subunternehmer*in zur Erbringung von Leistungs- bzw. Werkteile Subunternehmer*innen einsetzt;
 - e) AN unmittel- oder mittelbar einem Organ und/oder Erfüllungsgehilfen, z.B. Mitarbeiter*innen der Post, etc., das/die mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist/sind, oder einem*einer Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;



- f) AN selbst oder ein von ihm*ihr zur Leistungserfüllung herangezogener Erfüllungsgehilfe oder Dritte*r die Geheimhaltungspflicht verletzt;
- g) sich nachträglich herausstellt, dass AN im Zuge der Ausschreibung bzw. Phase der Angebotslegung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragsvergabe gehabt hätte;
- h) AN mit anderen Unternehmer*innen für die Post nachteilige Abreden getroffen hat, die insbesondere gegen die guten Sitten oder Gesetze verstoßen, oder den freien Wettbewerb beschränken oder unlauter beeinflussen;
- i) AN und/oder die in der Geschäftsführung des*der AN tätige(n) physische Person(en) - wenn AN juristische Person, handelsrechtliche Personengesellschaft, eingetragene Erwerbsgesellschaft und Arbeitsgemeinschaft ist - von der zuständigen Verwaltungsbehörde und/oder vom zuständigen Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen bzw. Unterlassungen, insbesondere
- wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs-, Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes oder
 - wegen einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a StGB), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 UWG), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB, Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB), etc.,
- im Zusammenhang mit seiner*ihrer bzw. ihren beruflichen Tätigkeit(en) rechtskräftig bestraft bzw. verurteilt wurde(n);
- j) AN die (gewerbe-)behördliche Befugnis verliert oder bei Wegfall der Lenkerberechtigung, wenn AN Einzelunternehmer ist;
- k) AN die Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich nicht erfüllt hat;
- l) AN gegen Anti-Korruptionsvorschriften, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, den Verhaltenskodex bzw. gegen Punkt **2.2** und **2.7** verstößt;
- m) AN die Leistungen wegen eines von ihm*ihr nachgewiesenen Falles von höherer Gewalt unverschuldet nicht mehr erbringen kann oder die Leistungserbringung vom*von der AN binnen 10 WT nicht möglich ist.
- 12.3. Ändert sich während der Vertragslaufzeit das Beteiligungsverhältnis des*der AN insoweit, als ein Anteilseigner eine beherrschende Stellung erlangt oder verliert oder ein Anteilseigner dadurch Minderheitenrechte gewinnt oder verliert oder ein Anteilseigner dadurch ein gesellschaftsvertragliches/satzungsgemäßes Stimmrechtsquorum erreicht oder verliert, steht der Post das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund frei.
- 12.4. Der - auch mehrmalige - Verzicht auf die Geltendmachung der außerordentlichen Kündigung durch die Post stellt kein Präjudiz der Post dar, bei künftigem Eintreten von außerordentlichen Kündigungsgründen auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu verzichten. Der Vertrag endet mit Zugang der außerordentlichen Kündigung. Zusätzlich wird festgehalten, dass die Post auch bei Umständen, die keinen wichtigen Grund darstellen, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein kann, wenn in der Vergangenheit bereits wiederholt massive Vertragsverletzungen geschehen sind und die Vertragsfortsetzung für die Post daher unzumutbar ist.
- 12.5. Trifft AN ein Verschulden an der außerordentlichen Kündigung, hat AN der Post die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages an eine*n Dritte*n erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung findet. AN verliert jeden Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz, soweit AN nicht bereits eine vereinbarte und von der Post verwertbare Teilleistung erbracht hat; bereits geleistete Zahlung sind insoweit unverzüglich zurückzuerstatten.



- 12.6. Nach Vertragsbeendigung bleiben die Bestimmungen der Punkte **4, 5, 8, 9** und **14 - 20** der AGB wirksam bzw. aufrecht.
- 13. Zurückbehaltung und Leistungspflicht**
Im Streitfall ist AN nicht berechtigt, Leistungen zurückzubehalten und/oder die Erbringung von Leistungen einzustellen.
- 14. Aufrechnungsverbot**
Die Aufrechnung mit Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.
- 15. Abtretungsverbot**
Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag und Übertragung des Vertrages durch den*die AN bedarf der vorherigen Zustimmung der Post.
Das gegenständliche **Zessionsverbot für Entgeltforderungen** wurde iSd § 1396a ABGB idgF einzeln ausverhandelt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat die AG das Recht vom*von der AN ein verschuldensunabhängiges Pönale in der Höhe von 80% (achtzig v. Hundert) der übertragenen Forderung, maximal jedoch EUR 2.000.– (Euro zwei tausend) pro Anlassfall zu fordern. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung eines über das Pönale hinausgehenden Schadens.
- 16. Verzicht Anfechtung**
AN verzichtet auf das Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte. Außerdem ist die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums für den*die AN ausgeschlossen.
- 17. Post Referenzkundin**
Es ist AN untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Post, direkt oder indirekt auf die Tätigkeit für die Post Bezug zu nehmen, d.h. insbesondere die Post als Referenzkundin zu benennen.
- 18. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**
- 18.1. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 18.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- 19. Kosten und Gebühren**
- 19.1. Die mit der Vertragsdurchführung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt AN.
- 19.2. Für den Fall, dass durch den Vertrag der Tatbestand der Gebührenpflicht nach Gebührengesetz 1957 (BGBl 1957/267 idgF) verwirklicht wird und es zu Vorschreibungen von Abgabebeträgen kommt, sind diese ausschließlich vom*von der AN zu tragen.
- 19.3. Soweit die Post für Abgabenschulden des*der AN von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden als Abgabenschuldnerin oder Haftende und/oder insbesondere gem. § 28 Gebührengesetz 1957 idgF als Gebührensuldnerin in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich AN zum Ersatz der von der Post entrichteten Beträge und hält AN die Post diesbezüglich zur Gänze verschuldensunabhängig schad- und klaglos.
- 19.4. Die Kosten für die Vertragserrichtung sowie ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.
- 20. Sonstiges**
- 20.1. Festgehalten wird, dass Bestimmungen in Präambeln rechtliche Wirkungen entfalten und, dass die Überschriften und Untergliederungen aller Vertragsbestimmungen lediglich der besseren Übersicht dienen und daher keinerlei rechtliche Wirkungen entfalten.
- 20.2. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.
- 20.3. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die



Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.

20.4. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger*innen beider Vertragsparteien über.

20.5. Alle vertraglichen Beilagen und Anlagen der AVB gelten immer in der jeweiligen Letztfassung als integrierender Vertragsbestandteil.

20.6. Der Vertrag wird bei physischer Unterfertigung durch die Vertragsparteien in zweifacher Ausfertigung errichtet, von denen jede Vertragspartei jeweils eine zusteht.

Wird der Vertrag mittels elektronischer Signatur von den Vertragsparteien unterfertigt, erhält jede Vertragspartei das allseits digital signierte Pdf-Dokument.

Wird der Vertrag nur von einer Vertragspartei mittels elektronischer Signatur unterfertigt, erhält jede Vertragspartei das einseitig digital signierte Pdf-Dokument und das einseitig digital signierte Pdf-Dokument wird in zweifacher Ausfertigung von der anderen Vertragspartei physisch unterfertigt, von denen jede Vertragspartei jeweils eine Ausfertigung erhält.

Anlage ./1 Verhaltenskodex für Auftragnehmer*innen